Aus dem Verbandsgemeinderat

Am 06.07.2017 fand in Jünkerath, im Sitzungssaal Feuerwehrhaus, unter Vorsitz von Bürgermeisterin Diane Schmitz eine öffentliche Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Obere Kyll statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:
Kommunal- und Verwaltungsreform:
Grundsatzentscheidung über die erneute Aufnahme von Fusionsgesprächen mit den Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein

Sachverhalt:

Die Verwaltung informierte über die neuesten Erkenntnisse zum Thema Kommunal- und Verwaltungsreform, vor allem aber über die neue Initiative von Mitgliedern des Landtages, nun doch nochmals eine Fusion im Landkreis Vulkaneifel auf den Weg zu bringen.

Sowohl die Verbandsgemeinde Hillesheim, als auch die Verbandsgemeinde Gerolstein, haben in den vergangenen Wochen einer Aufnahme der Fusionsgespräche positiv gegenübergestanden und diese befürwortend beschlossen.

Aus Sicht der Verbandsgemeinde Obere Kyll ist nun zu bewerten, ob man diese Gespräche auch befürwortend auf den Weg bringt oder an der bisherigen Beschlussfassung festhalten möchte. Über die unterschiedlichen Standpunkte kann man sehr kontrovers diskutieren. Auf Grundlage der mündlichen Zugeständnisse im Rahmen der Regionalkonferenz am 14.06.2017 in Hillesheim kommt die Verwaltung jedoch zu dem Ergebnis, dass man die Fusionsgespräche auf jeden Fall nochmals aufnehmen sollte, da sich die Grundlage für die Fusion schon erheblich verändert haben.

Beschluss:

Nach intensiver Beratung beschließt der Verbandsgemeinderat, unter Beachtung des im AKVR gefassten Beschlusses, die erneute Aufnahme von Fusionsgesprächen mit den Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein.
In Verhandlungen mit den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim auf der Basis des aus früheren Verhandlungen bestehenden Eckpunktepapiers Hillesheim/Gerolstein soll in Verhandlungen ein auf die neuen Gegebenheiten abgestimmtes Eckpunktepapier erstellt werden. Dieses soll dann allen Ortsgemeinden zur Beratung und Entscheidung vorgelegt werden.

Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde - Antrag an die Kreisverwaltung Vulkaneifel auf Festsetzung des Wahltermins

Sachverhalt:

Bürgermeisterin Diane Schmitz wurde mit Wirkung zum 01.01.2010 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für 8 Jahre zur Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Obere Kyll ernannt.
Die Amtszeit endet folglich am 31.12.2017, sodass in diesem Jahr die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ansteht, damit ab dem 01.01.2018 das Amt besetzt ist.

Auf Vorschlag des Verbandsgemeinderates setzt die Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel gemäß § 60 Kommunalwahlgesetz (KWG) den Wahltag und den Tag einer evtl. erforderlichen Stichwahl fest.

Innerhalb des Zeitrahmens des § 53 Absatz 5 Gemeindeordnung (GemO) und unter den

Gesichtspunkten der Praktikabilität und der Kosteneffizienz ist es sinnvoll, diese Wahl am gleichen Tag, an dem die Wahl des 19. Deutschen Bundestages erfolgt, also am 24. September 2017, durchzuführen.

Für die Stichwahl wird Sonntag, 08. Oktober 2017, vorgeschlagen.

Beschluss:

Mangels fehlender Entscheidungskompetenz und ebenso fehlender gesetzlicher Grundlagen für eine Verlängerung der Amtszeit der jetzigen Amtsinhaberin oder auch durch eine Neuwahl für eine verkürzte Amtsperiode verzichtet der Verbandsgemeinderat auf eine Verlängerung der Amtszeit der jetzigen Bürgermeisterin und die Ausschreibung von Neuwahlen. Deshalb empfiehlt der Verbandsgemeinderat die Bestellung eines/einer Beauftragten durch die Kreisverwaltung Vulkaneifel, wobei als Beauftragte die jetzige Amtsinhaberin vorgeschlagen wird.

Bürgermeisterin Schmitz erklärte für sich Sonderinteresse nach § 22 GemO und nahm nach Stellung des Beschlussvorschlages an der Beratung und Beschlussfassung nicht mehr teil.

Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Obere Kyll - Beratung und Beschlussfassung über die Stellenausschreibung

Sachverhalt:

Die Amtszeit von Bürgermeisterin Diane Schmitz endet am 31.12.2017.

Folglich ist gemäß § 53 Gemeindeordnung (GemO) frühestens 9 Monate (02.04.2017) und spätestens 3 Monate vor Freiwerden der Stelle (24.09.2017) die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durchzuführen, damit das Amt zum 01.01.2018 besetzt ist.

Gemäß § 53 Absatz 6 GemO besteht die Pflicht, die Stelle spätestens am 69. Tag vor der Wahl öffentlich auszuschreiben. Die Wahl soll am 24.09.2017 stattfinden, sodass spätestens am 17. Juli 2017 die Stelle öffentlich auszuschreiben ist.

Der Vorlage ist die Stellenausschreibung im Entwurf sowohl in einer Langfassung als auch in einer Kurzfassung beigefügt.

Die öffentliche Ausschreibung muss weder überregional noch bundesweit erfolgen, aber eine gewisse „Streuwirkung“ muss erzielt werden.

Der Rat hat nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden, wie und wo ausgeschrieben wird und zwar nach der Bedeutung des Amtes und den Kosten für eine Ausschreibung.

Beschluss:

Der Beschluss entfällt im Hinblick auf die Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 4.